



**Nationaldemokratische Partei Deutschlands**

# **Satzung des Landesverbands Nordrhein-Westfalen**

Stand: 4.11.2018

**Inhaltsverzeichnis:**

§ 1	Politische Aufgabe und Geltung .....	3
§ 2	Geltungsbereich .....	3
§ 3	Mitgliedschaft .....	3
§ 4	Rechte und Pflichten der Mitglieder .....	3
§ 5	Beendigung der Mitgliedschaft .....	4
§ 6	Organe .....	4
§ 7	Gliederung .....	4
§ 8	Der Landesparteitag .....	4
§ 9	Der Landesvorstand .....	5
§ 10	Die Kreisverbände (KV) .....	6
§ 11	Der Kreisvorstand .....	6
§ 12	Die Kreismitgliederversammlung .....	7
§ 13	Ortsbereiche .....	7
§ 14	Unterrichtspflicht .....	8
§ 15	Beschlussfähigkeit der Versammlungen .....	8
	(Landesparteitage, Kreismitgliederversammlung)	
§ 16	Wahlen und Abstimmungen .....	8
§ 17	Niederschriftspflicht .....	9
§ 18	Urabstimmung .....	9
§ 19	Ordnungsmaßnahmen .....	9
§ 20	Beiträge und Finanzen .....	9
§ 21	Allgemeine Bestimmungen .....	9

## **§ 1 Politische Aufgabe und Geltung**

Die Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD) ist der politische Zusammenschluss nationaler Deutscher aller Stände, Konfessionen, Landsmannschaften und Weltanschauungen. Als Partei im Sinne des Grundgesetzes hat sie die Aufgabe auf dieser Grundlage an der politischen Willensbildung des Volkes im Sinne ihres Programms insbesondere durch Teilnahme an Wahlen auf allen Ebenen mitzuwirken.

## **§ 2 Geltungsbereich**

Der Landesverband (LV) Nordrhein-Westfalen ist eine Gliederung der Nationaldemokratischen Partei Deutschlands (NPD) im Sinne der Bundessatzung. Der Landesverband ist zuständig für alle politischen und organisatorischen Aufgaben innerhalb des Verwaltungsgebietes Nordrhein-Westfalen.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jeder Deutsche werden, der das 16. Lebensjahr vollendet hat, sich zu den programmatischen Grundsätzen der Partei bekennt, die Satzung anerkennt und sich verpflichtet regelmäßig Mitgliedsbeiträge zu bezahlen.
2. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung. Über die Annahme oder Ablehnung eines Aufnahmeantrages entscheidet der für die Aufnahme zuständige Kreisvorstand mit einfacher Mehrheit. Entscheidet er innerhalb von drei Monaten über den Aufnahmeantrag nicht positiv, so kann der Bewerber den Landesvorstand anrufen, der dann entscheidet. Alle Aufnahmen bedürfen der Zustimmung des Landesvorstandes und des Parteivorstandes.
3. Zuständig ist der Kreisverband, in dem der Bewerber seinen Erstwohnsitz hat. In Ausnahmefällen kann ein Mitglied auf begründeten Antrag mit Zustimmung des originären Gebietsvorstandes und des Landesvorstandes in einem anderen Gebietsverband geführt werden. Bei Wohnsitzwechsel folgt die Mitgliedschaft dem Wohnsitz. Mitglieder haben über einen Wohnsitzwechsel unverzüglich dem bisherigen und dem neuen Gebietsverband Mitteilung zu machen. Die Kreisverbände sind verpflichtet, dem Landesvorstand unverzüglich jede Änderung der Bestandsdaten weiterzuleiten.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem im Mitgliedsausweis festgehaltenen Ausstellungsdatum. Die Mitgliedschaft ist auf Verlangen durch Vorlage des Mitgliedsausweises nachzuweisen, wenn aufgrund einer Mitgliedschaft Zutritts- oder Mitgliedschaftsrechte geltend gemacht werden.
5. Die Mitgliedschaft ist durch Ausfüllen des Aufnahmeantrages zu beantragen. Dieser ist mittels eigenhändiger Unterschrift zu unterschreiben. Die darin enthaltenen Angaben müssen vollständig und der Wahrheit gemäß sein. Mit der Unterschrift wird gleichzeitig Satzung und Programm anerkannt.

## **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied hat das Recht im Rahmen der Landessatzung, sowie der Geschäftsordnung des Landesverbandes an der Meinungs- und Willensbildung mitzuwirken, sowie an Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht die Zwecke der Nationaldemokratischen Partei Deutschlands zu fördern, die Grundsätze der Partei, wie sie im Parteiprogramm niedergelegt sind, zu vertreten, die Satzung zu beachten, bei Wahlen für Parlamente, kommunale Vertretungskörperschaften und sonstigen Wahlämter nicht konkurrierend zur Partei anzutreten.

3. Die Mitglieder sind verpflichtet bei Veröffentlichungen in den „sozialen Netzwerken“ oder ähnlichen Medien, die im Zusammenhang mit ihrer Mitgliedschaft stehen, die Interessen der NPD an einem einheitlichen und seriösen Außenbild zu wahren. Gegebenenfalls sind Beiträge auf Verlangen der Rechtsabteilung oder der Abteilung Öffentlichkeitsarbeit zu löschen.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss. § 4 der Bundessatzung findet entsprechende Anwendung.

## **§ 6 Organe**

Die Organe des Landesverbandes sind der Landesvorstand, der Landesparteitag und das Landesschiedsgericht.

## **§ 7 Gliederung**

Die Gliederungen des Landesverbandes sind die Kreisverbände. Kreisverbände eines Regierungsbezirkes können zum Bezirksverband als weitere Gliederung mit selbständiger Kassenführung verbunden werden. Über die Gründung eines Bezirksverbandes entscheidet der Landesvorstand. Es gelten die Vorschriften des § 13 Bundessatzung sowie ergänzend die Vorschriften der Landessatzung über die Kreisverbände entsprechend.

## **§ 8 Der Landesparteitag**

1. Der Landesparteitag bestimmt die politischen Richtlinien und ist zugleich Organ der politischen Willensbildung der NPD in Nordrhein-Westfalen.
2. Alle zwei Jahre findet ein ordentlicher Landesparteitag statt. In besonderen Fällen kann auch ein außerordentlicher Landesparteitag einberufen werden.
3. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Landesvorsitzenden mit einer Einladungsfrist von mindestens zwei Monaten unter Bekanntgabe einer vorläufigen Tagesordnung aus der der Zweck der Versammlung hervorgehen muss. Außerordentliche Landesparteitage können mit einer Frist von vierzehn Tagen einberufen werden.
4. Der Landesparteitag ist einzuberufen, wenn der Landesvorstand oder mehr als die Hälfte der Kreisverbände durch ihre Mitgliederversammlung dies unter Darlegung eines unaufschiebbaren Grundes der Eilbedürftigkeit es verlangen.
5. Der Landesparteitag wählt den Landesvorstand, die Mitglieder des Landesschiedsgerichts, die Kassenprüfer sowie die Landeslisten für Bundestags- und Landtagswahlen.
6. Der Landesparteitag setzt den Delegiertenschlüssel für den nachfolgenden Landesparteitag fest.
7. Der Landesparteitag beschließt Satzungsanträge, sonstige Anträge, soweit diese sich auf die politische Willensbildung oder auf die Parteiorganisation in Nordrhein-Westfalen beziehen.
8. Anträge und Wahlvorschläge an einen Landesparteitag müssen mindestens vierzehn Tagen vor dem Versammlungstermin bei der Landesgeschäftsstelle schriftlich eingegangen sein. Die eingegangenen Anträge sind den Verbänden, und soweit möglich den Delegierten, spätestens sieben Tage vor dem Versammlungstermin zuzuleiten. Maßgebend ist das Datum des Poststempels.

9. Antragsberechtigt sind der Landesvorstand und die Kreisverbände durch ihre Mitgliederversammlungen. Delegierte auf dem Landesparteitag sind mittels Initiativanträge antragsberechtigt, sofern der Antrag schriftlich dem Tagungspräsidenten vorliegt und die Unterstützungsunterschriften von mindestens 20 % der anwesenden Delegierten trägt. Satzungsinitiativanträge bedürfen der Unterstützung von 25 %. Alle Anträge sind schriftlich zu begründen. Der Verweis auf einen ausschließlichen mündlichen Vortrag zur Begründung ist unzulässig. Solche Anträge gelten als nicht beratungsfähig.
10. Die Beschlüsse des Landesparteitages sind durch Rundschreiben den Kreisverbänden bekannt zu machen. Sie sind beim Landesverband unter einer laufenden Nummer für das laufende Jahr geschlossen aufzubewahren.
11. Dem Landesparteitag gehören an die gewählten Mitglieder des Landesvorstandes, die Mitglieder des Parteivorstandes, die ihren Hauptwohnsitz in Nordrhein-Westfalen haben und die auf einer Mitgliederversammlung gewählten Delegierten der Kreisverbände. Über die ordnungsgemäße Wahl der Delegierten in den Kreisverbänden ist ein Nachweis zu führen. Dem Nachweis ist eine Anwesenheitsliste beizufügen, aus der sich Name und Stimmberechtigung der an der Mitgliederversammlung teilnehmenden Personen ergibt.

## **§ 9 Der Landesvorstand**

1. Dem Landesvorstand obliegt die politische und organisatorische Führung des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen der NPD, die Aufsichtspflicht über die Organe und Gliederungen sowie die Durchführung der vom Landesparteitag gefassten Beschlüsse. Der Landesvorstand bestimmt die Richtlinien der Politik und der gesamten Parteiarbeit im Landesverband. Dem Landesvorstand obliegt die Koordination der Arbeit aller seiner Gliederungen.
2. Der Landesvorstand beschließt über die Teilnahme an Landtags- und Kommunalwahlen und über das Eingehen von Wahlabkommen und Koalitionen auf Landesebene. Der Landesvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
3. Dem Landesvorstand gehören an: der Landesvorsitzende, bis zu zwei stellvertretende Landesvorsitzende, bis zu sechs weitere Beisitzer sowie kraft Amtes der Vorsitzende der Landtagsfraktion. In den Landesvorstand sollten berufen werden der JN-Landesvorsitzende, die RNF-Landesvorsitzende, der Vorsitzende der Kommunalpolitischen Vereinigung der NPD. Der Landesvorstand wählt aus seiner Mitte den Landesschatzmeister.
4. Der Landesvorstand ist berechtigt, weitere Mitglieder in den Landesvorstand zu berufen. Berufene Mitglieder haben kein Stimmrecht. Der Landesvorstand kann Mitglieder mit der Durchführung von politischen und organisatorischen Aufgaben beauftragen. Die Beauftragten sind keine Mitglieder des Landesvorstandes. Sie haben kein Stimmrecht. Sie sollen zu Landesvorstandssitzungen geladen werden, wenn sich die Tagesordnung mit ihrem Aufgabengebiet befasst. Zu diesem Tagungsordnungspunkt soll ihnen das Wort erteilt werden.
5. Der Landesvorstand bildet aus seiner Mitte den geschäftsführenden Landesvorstand. Hierzu wählt er aus seinen Reihen die Leiter der Abteilungen Finanzen, Recht, Öffentlichkeitsarbeit und Organisation. Diese gehören neben dem Landesvorsitzenden und seinen Stellvertretern dem GLV an.
6. Der Landesvorsitzende, im Falle seiner Verhinderung einer der Stellvertreter, vertritt den Landesverband nach innen und außen im Sinne des § 26 BGB. Er kann im Falle der Verhinderung seiner Stellvertreter einzelne weitere Vorstandsmitglieder ermächtigen.

7. Die Mitglieder des Landesvorstandes haben das Recht an allen Sitzungen der Gliederungen des Landesverbandes teilzunehmen und das Wort zu ergreifen. Der geschäftsführende Landesvorstand kann den Vorstand eines Kreisverbandes zur Einberufung eines Beschlussorgans des Kreisverbandes anweisen, wenn ein konkreter im Pflichtenkreis des Kreisverbandes liegender Punkt einer dringenden Beschlussfassung bedarf. Der GLV hat dem Kreisverband hierzu eine Frist von mindestens vierzehn Tagen einzuräumen. Kommt der Kreisverband dieser Aufforderung nicht fristgemäß nach, so kann der GLV die Versammlung selbst einberufen. Ein Landesvorstandsmitglied ist berechtigt in dieser Versammlung den Vorsitz zu übernehmen.

## **§ 10 Die Kreisverbände (KV)**

1. Die Kreisverbände (KV) sind die unterste Organisationsstufe der NPD. Sie können sich organisatorisch in Orts- / Stadtverbände gliedern. Die KVs müssen den staatlichen Verwaltungskreisen des Landes Nordrhein-Westfalen entsprechen.
2. Der Kreisverband (KV) ist zuständig für alle organisatorischen und politischen Fragen seines Bereichs, sowie für die Kassen- und Buchführung nach den Finanzrichtlinien des Parteivorstandes. Die Kreisverbände sollen sich bei der Beantwortung politischer Fragen ihres örtlichen Bereiches nicht in Widerspruch zum Parteiprogramm der NPD setzen.
3. Zur Gründung eines Kreisverbandes sind mindestens 7 Mitglieder erforderlich. Sie bedarf der Zustimmung des Landesvorstandes. Fällt die Mitgliederzahl im Kreisverband unter drei, so ist dieser vom Landesvorstand aufzulösen und die Verwaltung des aufgelösten Kreisverbandes einem Nachbarkreisverband aufzuerlegen.
4. Kommt es in einem staatlichen Verwaltungskreis nicht zur Bildung eines KV muss der Landesvorstand die dort wohnenden Mitglieder, damit sie ihre satzungsgemäße Rechte und Pflichten wahrnehmen können, einem benachbarten KV zuteilen.
5. Zur Bildung eines Kreisverbandes (KV) kann der Landesvorstand einen Kreisbeauftragten ernennen. Die Kreisbeauftragten unterstehen den Weisungen des Landesvorstandes. Das Weisungsrecht wird durch den Landesvorsitzenden ausgeübt.

## **§ 11 Der Kreisvorstand**

1. Dem Kreisvorstand obliegt die Führung des Kreisverbandes der NPD. Er wird vertreten durch den Kreisvorsitzenden.
2. Der Kreisvorstand setzt sich zusammen aus: Dem Kreisvorsitzenden, bis zu zwei stellvertretenden Kreisvorsitzenden, den Schatzmeister, wenn erforderlich bis zu sieben Beisitzern.
3. Dem Kreisvorstand gehören an kraft Amtes: der Vorsitzende der Kreistags- oder Stadtratsfraktion in einer kreisfreien Stadt. Der Anteil der Vorstandsmitglieder kraft Amtes darf nicht höher als ein Fünftel sein.
4. Der Kreisvorsitzende, die Stellvertreter und die weiteren Beisitzer werden in getrennten Wahlgängen in der genannten Reihenfolge gewählt. Der Schatzmeister wird aus der Mitte des Kreisvorstandes vom Kreisvorstand gewählt. Die Vertretung des Kreisverbandes nach außen und Vollmacht zur Einrichtung von Bank- und Sparkassenkonten obliegt dem Kreisvorsitzenden.

5. Die Wahlen zum Kreisvorstand sind einmal jährlich durchzuführen.
6. Die Mitglieder des Kreisvorstandes haben das Recht, an allen Sitzungen der Ortsbereiche des Kreisverbandes teilzunehmen und das Wort zu ergreifen.

## **§ 12 Die Kreismitgliederversammlung**

1. Die Kreismitgliederversammlung ist das Beschlussorgan des Kreisverbandes. Sie soll mehrmals im Jahr zusammentreten. Sie tritt als Jahreshauptversammlung (JHV) mindestens einmal jährlich zur Wahl des Kreisvorstandes sowie der Wahl von mindestens zwei Kassenprüfer zusammen. Die Kreismitgliederversammlung ist eine Mitgliederversammlung des Kreisverbandes und besteht aus allen dem Kreisverband zugehörigen Mitgliedern. Die Mitgliederversammlung ist vom Kreisvorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem Stellvertreter, mit einer Einladungsfrist von mindestens 7 Tagen unter Angabe der Tagesordnung aus der der Zweck der Versammlung hervorgehen muss schriftlich einzuberufen. In dringenden Fällen kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Einladungsfrist von drei Tagen schriftlich einberufen werden. Maßgebend ist das Datum des Poststempels.
2. Die Kreismitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn der Kreisvorstand oder ein Drittel der Mitglieder dies verlangen. Sie kann vom Landesvorstand einberufen werden, wenn gewichtige Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Kreisvorstand seine satzungsmäßigen Pflichten verletzt bzw. nicht mehr in der Lage ist diesen nachzukommen.
3. Jedes Mitglied kann Rechte und Pflichten aus seiner Mitgliedschaft nur in dem Kreisverband ausüben, in dem es seinen Hauptwohnsitz hat. Im Weiteren gilt §3 Abs. 1 der NPD-Bundessatzung entsprechend.
4. Die Hauptversammlung stellt die Wahlkreiskandidaten für die Bundes- und Landtagswahlen auf und wählt die Bewerber für die Kreis-, Gemeinde-, Stadt- und Bezirksvertretungswahlen.
5. Die Kreismitgliederversammlung wählt die Delegierten für die Bundes- und Landesparteitage.
6. Die Kreismitgliederversammlung beschließt Anträge, soweit diese sich auf die politische Willensbildung oder auf die Parteiorganisation in ihrem Kreis beziehen.
7. Antragsberechtigt sind alle Mitglieder des Kreisverbandes.

## **§ 13 Ortsbereiche**

1. Der Orts-/Stadtverband ist die Organisationsform der NPD innerhalb eines Kreisverbandes. Er kann eine oder mehrere Gemeinden umfassen. In größeren Städten ist der Orts-/Stadtverband die Organisationsform in den Stadtteilen. Ortsbereiche sind keine selbständigen Gliederungen der NPD.
2. Die Gründung eines Orts-/Stadtverbandes kann nur in Absprache mit dem Kreisverband erfolgen, wenn mindestens vier Mitglieder vorhanden sind. Alle organisatorischen und politischen Maßnahmen müssen im Einvernehmen mit dem Kreisverband erfolgen. Weniger als vier Mitglieder bilden einen Stützpunkt, dessen Betreuung dem Kreisverband obliegt.
3. Für die Ortsbereiche gilt § 12 Ziffer 3 entsprechend.

4. Die stimmberechtigten Mitglieder eines Ortsbereiches geben sich einen Vorstand. Dieser besteht aus dem Vorsitzenden, einen Stellvertreter, zwei Beisitzer. Dem Vorstand gehören kraft Amtes weiter an: Der Vorsitzende der Stadtrats-, Gemeinderats-, Ortrats- oder Bezirksvertretungsfraktion. Der Anteil der Vorstandsmitglieder kraft Amtes darf nicht höher als ein Fünftel sein. Sie stellen die Kandidaten für die Kommunalwahlen auf. Die Kassenverwaltung bleibt beim zuständigen Kreisverband.
5. Die Amtszeit eines Ortsbereichsvorstandes beträgt ein Jahr.
6. Für die Orts-/ Stadtverbandsmitgliederversammlung gelten die Vorschriften für die Kreismitgliederversammlung entsprechend.

#### **§ 14 Unterrichtspflicht**

Der Landesverband kann sich jederzeit über die Angelegenheiten der Kreisverbände und Orts- und Stadtverbände sowie seiner weiteren Gliederungen unterrichten. Die Kreisverbände und Orts-/Stadtverbände sind verpflichtet dem Landesvorstand Einladungen zu Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sowie Protokolle über Mitgliederversammlungen und sonstigen Beschlussfassungen zeitnah zukommen zu lassen.

#### **§ 15 Beschlussfähigkeit der Versammlungen (Landesparteitage, Kreismitgliederversammlung)**

Eine Versammlung ist beschlussfähig, wenn alle Abstimmungsberechtigten Mitglieder nach den vorstehenden Bestimmungen ordnungsgemäß eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Ist die Versammlung beschlussunfähig, ist sie zu schließen und nach einer Frist von einer halben Stunde erneut zu eröffnen. Diese Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Es müssen aber mindestens drei abstimmungsberechtigte Mitglieder anwesend sein. Im Weiteren gilt § 22 Bundessatzung entsprechend.

#### **§ 16 Wahlen und Abstimmungen**

1. Die Wahlen der Vorstandsmitglieder, der Vertreter (Delegierter) zu Vertreterversammlungen (Parteitage) und zu Organen höherer Gebietsverbände sind geheim. Die Aufstellung von Bewerbern zu Wahlen und Volksvertretungen muss grundsätzlich in geheimer Abstimmung erfolgen. Bei den übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt. Wird geheime Abstimmung verlangt, so ist geheim abzustimmen. Im Übrigen gilt § 22 Bundessatzung entsprechend.
2. Nicht anwesende Kandidaten sind nur wählbar, wenn von ihnen eine schriftliche Zustimmungserklärung vorliegt aus der hervorgeht für welche Funktion sie sich zur Verfügung stellen.
3. Wählbar zu Vorsitzenden, Stellvertretern oder Schatzmeister sind ausschließlich Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
4. Die Aufstellung von Nichtmitgliedern für Listen zu allgemeinen staatlichen Wahlen ist mit einer Zweidrittelmehrheit möglich. Zweidrittel der Wahlberechtigten müssen auch einem Wahlabkommen mit einer anderen Partei oder sonstigen Organisationen zustimmen.



5. Bei Versammlungen, die Abstimmungen zum Gegenstand haben, die die Aufstellung von Bewerbern oder Listen zu staatlichen Wahlen betreffen, sind nur die Mitglieder stimmberechtigt, die ihren Hauptwohnsitz in dem die Aufstellung betreffenden Wahlbezirk haben.
6. Die Delegierten für die Bundes- und Landesparteitage sind jeweils getrennt zu wählen.

### **§ 17 Niederschriftspflicht**

Über Sitzungen und Versammlungen der Organe aller Verbände sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden bzw. vom Tagungspräsidenten und dem Schriftführer zu unterzeichnen und aufzubewahren sind.

### **§ 18 Urabstimmung**

Es gilt §23 der NPD-Bundessatzung.

### **§ 19 Ordnungsmaßnahmen**

Es gelten die §§ 17 bis 19 der NPD-Bundessatzung.

### **§ 20 Beiträge und Finanzen**

1. Mitgliedsbeitrag und Aufnahmegebühr in der NPD regeln sich nach der Bundessatzung und Finanzordnung der NPD.
2. Die NPD oder eine ihrer Gliederungen können nur durch die hierfür zuständigen Organe zu wirtschaftlichen Leistungen verpflichtet werden. Aufträge in allen Organisationsstufen können nur von den satzungsgemäß hierfür zuständigen Organen erteilt werden, wenn eine finanzielle Deckung gegeben ist. Mitglieder der NPD, die ohne einen solchen Auftrag eines zuständigen Organes eine wirtschaftliche Verpflichtung für die Partei eingehen, haben dafür persönliche einzustehen und zu haften.
3. Der Landesverband kann Personal nur durch Mehrheitsbeschluss des Landesvorstandes einstellen. Dem Landesparteitag ist mitzuteilen, welches Personal für welche Aufgaben geführt wird, und welche Kosten insgesamt dafür aufgewendet werden.

### **§ 21 Allgemeine Bestimmungen**

1. Für alle Fälle, die durch diese Satzung nicht geregelt sind, gilt die Bundessatzung entsprechend.
2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Der Sitz des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen der NPD ist Bochum.
4. Diese Satzung wurde am 04.11.2018 durch einen ordentlichen Landesparteitag beschlossen und tritt sofort in Kraft.

**Herausgeber:**

NPD-Landesverband Nordrhein-Westfalen  
Marienstraße 66a  
45307 Essen

Telefon: 0203 - 800 532 58  
Telefax: 0203 - 800 532 59

eMail: [info@npd.nrw](mailto:info@npd.nrw)  
Internet: [www.npd.nrw](http://www.npd.nrw)